

Informationen für die Aufstellung Fliegender Bauten

1. Das Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung muss vorliegen
2. Die Aufstellung des Zeltens muss standsicher sein. Der Standsicherheitsnachweis im Prüfbuch ist hier zu beachten.
3. Eingangsstufen müssen untereinander und mit der Unterkonstruktion befestigt und rutschsicher ausgeführt sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m muss ein Geländer angebracht werden.
4. Eine ausreichende Anzahl an Notausgängen (mindestens 2 Stück, mindestens 1,20 m breit) muss angelegt, ständig freigehalten und mit Notausgangsbeschilderung gekennzeichnet werden. Über allen Ausgängen bzw. Türanlagen sind netzunabhängige Ausgangsleuchten anzubringen. Die Kennzeichnung muss mit Piktogrammen gemäß DIN 4844/BGV A8 erfolgen.
5. Die Bestuhlung ist so aufzustellen, dass ausreichend breite Verkehrs- und Rettungswege zu den Ausgängen verbleiben. Von jedem Platz muss ein Ausgang ins Freie in höchstens 35,00 m erreichbar sein. Bestuhlungen dürfen niemals vor Notausgängen gestellt werden.
6. Die Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten.
7. Bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung muss im Zelt eine Sicherheitsbeleuchtung zur Verfügung stehen, die über netzunabhängige Sicherheitsschweinwerfer sicherzustellen ist.
8. Geprüfte Feuerlöscher (siehe Plakette) sind in ausreichender Anzahl an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen griffbereit vorzuhalten.
9. In Küchen müssen eine Feuerlöschdecke und ein CO₂-Löscher griffbereit vorhanden sein.
10. Elektroinstallationen müssen geerdet werden.
11. Bühnen, Scheinwerferbühnen, Podien etc. müssen standsicher errichtet und gesichert werden.
12. Der Fußbodenbelag muss stolperfrei sein.
13. Dekorationen müssen mindestens schwer entflammbar sein; sie dürfen nur nicht brennend abtropfen.

14. Feuerstätten in Zelten sind nicht zulässig. Ausnahme: Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken innerhalb der Küche.
15. Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Vertreter muss während des Betriebes bzw. während der gesamten Veranstaltung anwesend sein und für die Einhaltung der Betriebsvorschriften und ordnungsrechtlichen Anordnungen sorgen.
16. Ob eine Brandsicherheitswache, ein Sanitätsdienst und/oder ein Ordnungsdienst erforderlich sind, ist mit dem zuständigen Ordnungsamt abzusprechen.

§ 79 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) Fliegende Bauten

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. § 54 Abs. 2 Nrn. 4 bis 12, 21 und 23 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden sowie für Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m².

(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll. Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erteilt werden dürfen.

(5) Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 77 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu

versehenden Bauvorlagen beizufügen ist. In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, dass Anzeigen nach Absatz 7 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten ist.

(6) Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihrer oder seiner Hauptwohnung oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baues an Dritte der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.

(7) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit oder Betriebssicherheit erforderlich ist. Technisch schwierige Fliegende Bauten sowie Zelte und Tribünen, die in wechselnden Größen aufgestellt werden können, sind immer einer Gebrauchsabnahme zu unterziehen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(8) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch auf Grund von Mängeln am Fliegenden Bau untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Die für die Ausführungsgenehmigung zuständige Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und ihr zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.

(9) Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen und Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(10) § 69, § 72 Abs. 1 Satz 2 und § 81 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

(11) Absätze 2 bis 10 finden auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, keine Anwendung.